

Satzung

des

Schützenverein Meckenhausen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Schützenverein Meckenhausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Meckenhausen im Landkreis Roth.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Er ist über seinen zuständigen Schützengau Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. und erkennt deren Satzungen an.
4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB beim zuständigen Amtsgericht (Registergericht).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung sowie durch Pflege der Schützentradition.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Schützenmeisteramt beantragt werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit. Es ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

5. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder den Schießsport erworben haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
6. Eine passive Mitgliedschaft ist nach den Richtlinien des DSB und BSSB nicht möglich.
7. Eine Mitgliedschaft kann ab Geburt über das Schützenmeisteramt beantragt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung des Vereins an.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die schießsportlichen und sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen schießsportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können Wünsche und Anträge an das Schützenmeisteramt oder die Versammlung richten, über die gegebenenfalls zu beraten und abzustimmen ist.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) die Schießstandordnung und die Sicherheitsbestimmungen zu beachten,
 - d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
5. Die von der Vereinsleitung oder den Versammlungen erlassenen Anordnungen zur Durchführung des ordentlichen Schießbetriebes und der Aufrechterhaltung des Vereinslebens sind für alle Mitglieder verbindlich.
6. Die Mitglieder können zu tätiger Mitarbeit in Form von Arbeitsstunden oder stattdessen zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages im allgemein üblichen Rahmen verpflichtet werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Ausgleichsbetrages legt die Mitgliederversammlung fest.
7. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erfolgen. Die Kündigung wird ab dem folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist. Geschieht das nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins erfolgen, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.

4. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch einfache Stimmenmehrheit aus. Vorher hat der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit, zu den Ausschlussvorwürfen Stellung zu nehmen.
5. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgelegt wird.
2. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Der Jahresbeitrag ist im letzten Quartal des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten, möglichst durch Bankeinzug. Entstehen dem Verein durch den Bankeinzug des Beitrages zusätzliche Kosten (z.B. Stornogebühren), sind diese vom Mitglied zu tragen.
4. Neu eingetretene Mitglieder werden erst dann ordentliche Mitglieder, mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vereinsausschuss gewähren.

§ 8 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung / Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
4. Über Satzungsänderungen kann nur in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
5. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - das Schützenmeisteramt,
 - der Vereinsausschuss,
 - die Mitgliederversammlung.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeits-, einkommens-, lohnsteuer- sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 10

Das Schützenmeisteramt

1. Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportleiter.
2. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
3. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden in geheimer Wahl von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Gibt es nur einen Wahlvorschlag, kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen.
5. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 11

Der Vereinsausschuss

1. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendleiter und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern. Trainer und Übungsleiter können in den Vereinsausschuss gewählt werden.
2. Für besondere Zwecke, wie z.B. Schützenfest und Ähnliches, können vom Vereinsausschuss Vereinsmitglieder mit Mitspracherecht, jedoch ohne Stimmrecht, für einen bestimmten Aufgabenbereich beigezogen werden, ohne dass sie Ausschussmitglieder sind.
3. Er ist in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten zuständig, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
4. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
5. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
6. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder anwesend sind.
7. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch ein persönliches, an die dem Verein angegebene Adresse (auch per E-Mail) gerichtetes Anschreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - 1) Bericht des 1. Schützenmeisters
 - 2) Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 - 3) Prüfungsbericht der Kassenprüfer mit Entlastung des Kassiers
 - 4) Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - 5) Neuwahlen (nach Ablauf der Wahlperiode)
 - 6) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 - 7) Satzungsänderung, Anträge (wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
 - 8) Verschiedenes.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt neben dem Schützenmeisteramt und dem Vereinsausschuss zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresrechnung vor der jährlichen Mitgliederversammlung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Den Kassenprüfern ist das Recht eingeräumt, jederzeit Kassenprüfung zu halten.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
6. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für das Außenverhältnis.
7. Über die Anträge, die nicht mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister schriftlich zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. 2. einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse aus besonderen Gründen erfordert.

§ 13 Protokolle

1. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

§ 14
Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 15
Schützenjugend

1. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden zum Ende des Kalenderjahres aus, indem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen – insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und Ähnliches – sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.